



Fachschaft Jura  
Westfälische Wilhelms-Universität  
Münster  
Universitätsstraße 14–16  
48143 Münster

Ansprechperson: Tobias Mikschaitis  
(Rat für Hochschul- und  
Rechtspolitik)

Telefon: 0157 - 36777210  
Internet: [www.fsjura.org](http://www.fsjura.org)  
E-Mail: [politik@fsjura.org](mailto:politik@fsjura.org)

Münster, 24. Februar 2021

## **Stellungnahme zum Änderungsvorschlag des Bundesrates zu § 5d Absatz 2 Satz 4 DRiG<sup>1</sup>**

In Anbetracht der Stellungnahme des Bundesrats vom 12.02.2021 im Rahmen seiner 1000. Sitzung hinsichtlich des Änderungsvorschlages zu § 5d Absatz 2 Satz 4 DRiG, möchte die Fachschaft der juristischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster im Folgenden Stellung beziehen. Die Änderung sieht hierbei die Ausweisung der Note der Schwerpunktbereichsprüfung und der staatlichen Pflichtfachprüfung, statt wie bisher in Form einer Gesamtnote, nun in getrennter Form vor.

Die Fachschaft Münster möchte sich hiermit für den Erhalt der Gesamtnote aussprechen und sich im Zuge dessen dem allgemeinen Widerstand innerhalb verschiedener juristischer Fakultäten anschließen<sup>2</sup>.

Die Empfehlung zu dieser Maßnahme erfolgt mit dem Gedanken, die Transparenz der Noten zwischen den Fakultäten sowie die Beachtung des Schwerpunkts als selbstständigen Teil innerhalb des ersten Staatsexamens zu erhöhen. Trotz dieser lobenswerten Motive sehen wir

---

<sup>1</sup> Stellungnahme des Bundesrates zum „Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften“ Punkt 21 S. 18 f.; 1000. Sitzung 12.02.21 (abrufbar unter: [https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2021/0001-0100/20-21\(B\).pdf?blob=publication-File&v=1](https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2021/0001-0100/20-21(B).pdf?blob=publication-File&v=1)).

<sup>2</sup> Beispielhaft: Öffentlicher Brief der Vertretung der Studierendenschaft der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 22.02.2021.

die tatsächlichen Auswirkungen in einem negativen Licht und befürchten Gegenteiliges als mögliche Konsequenz. Wir vertreten vielmehr die Ansicht, dass langfristig eine Ausklammerung und Aushöhlung des Schwerpunkts im Rahmen des juristischen Studiums eintreten wird. Des Weiteren sind wir überzeugt, dass die Note des Schwerpunkts nur als „Zusatz“ auf einem ansonsten von dem Ergebnis der staatlichen Pflichtfachprüfung dominierten Zeugnis „verkommen“ wird. Eine solche Folge erscheint hinsichtlich der Wichtigkeit des Schwerpunkts für die Studierenden sowie ihrer juristischen Ausbildung jedoch fatal.

Der Schwerpunkt ermöglicht vielmehr den Einzelnen abseits des allgemeinen Studienverlaufsplan ihre Interessen und ihr Wissen in verschiedenen Bereichen zu vertiefen und dabei durch Seminararbeiten das wissenschaftliche Handwerkszeug für eine etwaige spätere Promotion oder eine Laufbahn im wissenschaftlichen Sektor des juristischen Berufs, etwa als Professor\*in, zu erlernen. Statt den Studierenden lediglich stumpf das Recht sowie die Rechtsdogmatik zu lehren, ermöglicht der Schwerpunkt einen interdisziplinären Hintergrund zu gewährleisten, welcher aus den einfachen Juristen\*innen vielseitig ausgebildete Experten formt. Die juristische Profession nicht nur bestehend aus starren einseitig trainierten Spezialisten\*innen verkommen zu lassen, wird auch durch einen internationalen Vergleich unter Betrachtung der Ausbildung an ausländischen Hochschulen, zum Beispiel in den USA, deutlich, wo gerade solche, in mehreren Disziplinen geschulte, Juristen\*innen herangezogen werden. Es sollte daher auch im Hinblick auf eine internationale Bewährtheit der deutschen rechtswissenschaftlichen Ausbildung eine zumindest grundlegende wissenschaftliche Bildung während des Studiums für die Studierenden auch weiterhin gewährleistet sein. Gerade unsere Fakultät ist dafür bekannt im Rahmen des Schwerpunktes den Studierenden eine förderliche Ausbildung in geschichtlichen, philosophischen, soziologischen oder ökonomischen Bereichen in Form von Grundlagenfächern zu bieten. Diesen Umstand erachten wir als erhaltenswert und vorteilhaft, steht dieser jedoch durch die geplante Änderung in Gefahr. Durch eine getrennte Ausweisung der Noten glauben wir vielmehr, dass langfristig der Anreiz verloren geht, sich mit Freude und Motivation den verschiedenen Angeboten der beliebten Schwerpunktbereiche zu widmen<sup>3</sup>. Die im Schwerpunkt erbrachten Noten dienen nämlich nicht mehr einer Gesamtnote, sondern stehen für sich allein dar, ohne, dass Ihnen unmittelbar eine Aussagekraft für etwaige spätere Arbeitgeber\*innen oder ähnliche Personen verliehen wird. Die vom Bundesrat gewollte Transparenz kann somit auch hierdurch nicht erreicht werden.

---

<sup>3</sup> BRF/Brinkmann, Borchers, Drost u.a., Abschlussbericht Absolventenbefragung 2018 (Fn. 2), S. 23.

Dass der Bundesrat hinsichtlich des Ausbaus der juristischen Ausbildung im gesellschaftlich-historischen Bereich durch eine Inkludierung des Nationalsozialistischen Unrechts als Hintergrund für eine kritische Auseinandersetzung bezüglich des Rechts und seiner Missbrauchsgefahren in das Studium<sup>4</sup>, den Archetypus der Dogmen und Traditionen nutzenden, aber auch kritisch hinterfragenden Juristen\*innen fördern will, ist erfreulich, jedoch dann im Hintergrund der geplanten Änderung bezüglich des Schwerpunkts widersprüchlich. Einerseits wird der Fokus auf eine weitergehende Bildung der Studierenden im Studium gelegt, andererseits ist durch die Abschaffung der Gesamtnote und den daraus resultierenden Konsequenzen der Schwerpunkt bedroht.

Auch im Gesamten erscheint die Gefährdung des Schwerpunkts für die Attraktivität des Studiums der Rechtswissenschaften abträglich. Gerade dieser erfreut sich bei den Studierenden aufgrund der unterschiedlichen Wahl- und Spezialisierungsmöglichkeiten an unserer Fakultät einer großen Beliebtheit. Durch die Änderung, welche einen Schritt in Richtung vor Einführung des Schwerpunktes im Jahre 2002 andeutet, droht das juristische Studium eines seiner großen Aushängeschilder zu verlieren und zu einer stetigen Repetition der immergleichen Themen zu verkommen.

Abschließend lässt sich somit festhalten, dass mit der Änderung zwar die richtigen Intentionen verfolgt werden, diese sich jedoch im zu erwartenden Ergebnis nicht niederschlagen werden. Eine mögliche Vergleichbarkeit der unterschiedlichen Schwerpunkte an den verschiedenen Fakultäten bleibt aus. Die grundlegende strukturelle Vielfalt in der Ausgestaltung der Schwerpunkte an den Universitäten bleibt erhalten und es wird lediglich das Ergebnis unterbleibender Reformen versucht zu kaschieren. Somit wird nicht die Ursache einer solchen Divergenz zwischen den Fakultäten bekämpft, sondern nur mögliche Symptome versucht zu heilen.

Wir als Fachschaft Jura Münster fordern daher, die getroffenen Entscheidungen nochmals zu überdenken.

---

<sup>4</sup> Stellungnahme des Bundesrates zum „Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften“ Punkt 18 S. 15 f.; 1000. Sitzung 12.02.21.